

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie : Protokoll der 40. Herbstversammlung

Autor(en): **Berchtold, E.**

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und
Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du
génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **66 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stand. Der Ablauf der Jahresfrist bewirkt weder Verwirkung noch Verjährung. Für den Untergang des Anspruches infolge Zeitablaufs kommt am ehesten die 10jährige Verjährungsfrist des OR in Frage. Wohl ist die Vorschrift, durch die die Gewinnteilungspflicht verbindlich festgelegt wird, im öffentlichen Recht enthalten, der Anspruch des alten Eigentümers gegen den neuen Eigentümer ist aber privatrechtlicher, und zwar obligatorischer Natur. Demzufolge sind auch die zivilrechtlichen Verjährungsregeln anwendbar. Die Frist muß vernünftigerweise mit dem Abschluß des den Teilungsanspruch auslösenden Rechtsgeschäftes zu laufen beginnen.

Man wird sich allerdings fragen müssen, ob die Frist des Art. 13, Abs. 2, des Meliorationsdekrets inskünftig von den Gerichten wirklich als bloße Ordnungsvorschrift qualifiziert wird. Die Formulierung der Bestimmung deutet nicht auf eine Ordnungsfrist. Die Vorschrift selbst erscheint als überflüssig, wenn der Anspruch auch nach Ablauf der Jahresfrist noch erhoben werden kann. Die Sicherheit, die dem neuen Eigentümer durch die Ordnungsfrist vermittelt werden soll, ist gering zu werten, seine Prozeßlage wird wesentlich erschwert, wenn er die Abzüge gemäß Art. 14 des Meliorationsdekrets erst Jahre später belegen kann. Die zukünftige Gerichtspraxis wird hier abgewartet werden müssen. Der Richter wird bei Annahme einer einjährigen Verjährungs- oder Verwirkungsfrist auch zu bedenken haben, ob die Fälle, die im Grundbuch nicht in Erscheinung treten und daher vom Amt nicht gemeldet werden, überhaupt zu berücksichtigen sind und, bei Bejahung der Teilungspflicht, daß die Jahresfrist hier recht kurz ist.

10. Das Gewinnbeteiligungsrecht als solches wird auch in Zukunft noch zahlreiche weitere Probleme aufwerfen. Ihre Lösung wird Aufgabe der in den nächsten Jahren sich entwickelnden Praxis sein.

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

Protokoll der 40. Herbstversammlung

Am 25. November fanden sich 41 Mitglieder zur Versammlung ein, die zur Abwechslung im Restaurant «Rudolf» in Bern abgehalten wurde; 7 Herren ließen sich für ihre Abwesenheit entschuldigen.

Um 10.30 Uhr eröffnet Präsident Vetterli die Tagung mit seiner Begrüßungsansprache. Im Gedenken an den am 18. Oktober 1967 verstorbenen Pionier im Vermessungswesen, Herrn Rudolf Bosshardt in St. Gallen, erhebt sich die Versammlung von den Sitzen. Die Traktandenliste wird genehmigt und durchberaten.

1. Das Protokoll der 40. Hauptversammlung

Es war im Heft Nr. 7 des Vereinsorgans veröffentlicht worden. Es wird stillschweigend genehmigt.

2. Von den Mitteilungen des Vorstandes sind festzuhalten

Herr M. Kreis, Direktionspräsident der Wild Heerbrugg AG, feierte seinen 60. Geburtstag, und wir wünschen ihm noch viele weitere Jahre fruchtbaren Schaffens.

Im September ist Herr E. Berchtold, ehemaliger Chefkonstrukteur der Wild Heerbrugg AG, 75 Jahre alt geworden. Er erfreut sich einer bei ihm selbstverständlich erscheinenden, beneidenswerten Rüstigkeit. In Würdigung seiner hervorragenden Konstruktionen photogrammetrischer und geodätischer Instrumente ernennt ihn die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie zu ihrem ersten Korrespondierenden Mitglied.

In der Firma Kern & Co. in Aarau ist ebenfalls ein bedeutsames Ereignis eingetreten. Herr Direktor H. Wild hat – wer hätte es ihm angesehen! – die Altersgrenze erreicht und ist in den Ruhestand getreten. Wir können nicht an seine Untätigkeit glauben und wünschen ihm auch weiterhin viel Freude an neuen Gedankengängen.

3. Berichte über wissenschaftliche Zusammenkünfte im Ausland

An den photogrammetrischen Wochen in Karlsruhe wurde unter anderem das neue Zeiss-Gerät mit mechanischer Projektion, der Planimat, gezeigt. Herr Prof. Kasper erläutert uns dessen Aufbau anhand von Bildern, Skizzen und den bekannten Elementen der Autographen A6 und A8.

Die Arbeitsgruppe 2 der Kommission II befaßt sich mit Testverfahren. In verschiedenen Sitzungen wurden Prüfverfahren und deren Grenzen festgelegt. Der Referent, Herr Bormann, findet es schwierig bis unmöglich, allgemeinverbindliche und sinnvolle Tests für alle Geräte und Methoden zu finden. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen; über ihre Ergebnisse wird ein «Invited paper» am Kongreß 1968 berichten.

4. Nationale Ausstellung am Kongreß 1968 in Lausanne

Die von Herrn Prof. Spiess präsierte Kommission hat bisher drei Sitzungen abgehalten. Die vorgesehenen acht Themengruppen finden in vier Kojen Platz und enthalten sowohl Angaben über den Werdegang unserer Photogrammetrie als auch Informationen neueren und neuesten Datums. Dem Entgegenkommen der Kongreßleitung, der Eidgenössischen Landestopographie, der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und der OEEPE sowie dem unermüdlichen Einsatz aller Beteiligten haben wir es zu verdanken, daß eine wertvolle Schau ohne übermäßige Belastungen der Vereinskasse entstehen wird.

5. Wissenschaftliche Ausstellung

Unter der Leitung der Herren Professoren Konzett und Steiner bereiten die ETH, die EPUL und einige Universitäten eine Ausstellung vor, deren Pläne im Frühjahr 1968 vorliegen werden.

6. Tätigkeit der SGP im nächsten Jahr

Das schwierige Thema Automation wird durch weiteres Studium am ehesten zu bewältigen sein. Anlässlich der 41. Hauptversammlung wird Herr Prof. David Eckhardt vom ITC in Delft über «Die Automation in Vermessung und Photogrammetrie» sprechen.

Im Kongreßjahr soll auch die Herbstversammlung eine besondere Note erhalten. Sie soll nach dem Kongreß in der näheren oder weiteren Umgebung des Kongreßortes stattfinden, mit Blumen und Damenflor.

7. Verschiedenes

Kein Votum.

Um 12.12 Uhr schließt der Präsident die Sitzung mit dem Dank an alle Anwesenden und mit dem Hinweis auf die wissenschaftlichen Vorträge vom Nachmittag.

Glarus, im Dezember 1967

Der Sekretär:
E. Berchtold jr.

Zu den *Vorträgen über Laser und Holographie*. Im großen, hervorragend eingerichteten Hörsaal des Physikalischen Institutes der Universität Bern erschienen rund 110 Teilnehmer. Aus den vorerst gleichmütigen Anwesenden wurden bald begeisterte Zuhörer und Zuschauer, gepackt vom Zauber präzisen Denkens und exemplarisch durchgeführter Versuche.

Gerne übernimmt der Sekretär die Pflicht, an dieser Stelle Herrn Prof. Meyer von der Universität Bern für die Organisation und seinen beiden Assistenten für die Durchführung dieses unvergeßlichen Anlasses herzlich zu danken.

Auf vielseitigen und dringenden Wunsch hin hat sich Herr Dr. David bereit erklärt, in unserer Fachzeitschrift ein Exposé über die beiden Vorträge zu publizieren. Darüber freut sich am meisten:

Der Sekretär

Mitteilung der Fachgruppe der Kulturingenieure des SIA

Im Tätigkeitsprogramm 1968 figuriert eine einwöchige Studienreise nach Italien. Das Datum derselben wurde inzwischen auf die Woche vom 20. bis 28. April 1968 festgelegt. Ziel ist Süditalien. Die Fachgruppenmitglieder werden in näherer Zukunft orientiert und zur Anmeldung eingeladen.

*

Au programme des activités pour 1968 figure un voyage d'études d'une semaine en Italie. La date en a été fixée du 20 au 28 avril 1968. Le but est l'Italie méridionale. Les membres du Groupe professionnel seront sous peu mis au courant des détails et invités à s'inscrire.

*

Al programma delle attività per 1968 figura un viaggio di studi di una settimana in Italia. La data venne fissata ai giorni 20 a 28 aprile 1968. La meta del viaggio è l'Italia meridionale. I membri del gruppo professionale saranno fra poco informati sui particolari ed invitati ad iscriversi.

Kleine Mitteilung

Gustav Wüstemann, dipl. Bauingenieur, ist ab 1. Januar 1968 zum Direktor der *Digital AG*, Institut für elektronische Datenverarbeitung, in Zürich, ernannt worden. Er war von 1960 bis Ende 1967 Generalsekretär des SIA.